

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft

Vom 8. Februar 1994 (KWMBI II S. 244)

geändert durch Satzungen vom
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
3. Januar 2000 (KWMBI II S. 596)
24. April 2001 (KWMBI II 2002 S. 441)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Diplomgrad

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines "Diplom-Sportwissenschaftlers Univ.". ²Auf Antrag einer Absolventin wird der Diplomgrad in weiblicher Form als "Diplom-Sportwissenschaftlerin Univ." verliehen.

(2) ¹Auf Antrag kann die Bezeichnung des vom Kandidaten im Hauptstudium studierten Studienschwerpunktes "Sport im Erwachsenen- und Seniorenalter" als Zusatz dem Diplomgrad angefügt werden. ²Der Zusatz ist nicht Bestandteil des Diplomgrades.

§ 2

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in ein viersemestriges Hauptstudium, das die Diplomprüfung einschließt.

(3) Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt bis zu 145 Semesterwochenstunden, verteilt auf sieben Fachsemester.

(4) Das Hauptstudium ist auf den Studienschwerpunkt "Sport im Erwachsenen- und Seniorenalter" ausgerichtet.

(5) In den Studiengang eingeordnet sind:

1. eine Exkursion von maximal sieben Tagen im Grundstudium
2. ein vierwöchiges Grundpraktikum im Grundstudium
3. ein achtwöchiges Fachpraktikum im Hauptstudium
4. ein wissenschaftliches Praktikum (Projekt) im Hauptstudium

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) ¹Die Diplomprüfung (siehe §§ 19 ff) besteht aus sechs Fachprüfungen. ²Die Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsteilen entsprechend § 21 Abs. 1 zusammen.

(2) Die Diplomvorprüfung ist so durchzuführen, dass sie bis spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen werden kann.

(3) ¹Die Diplomprüfung (siehe §§ 23 ff) besteht aus sechs Fachprüfungen und der Diplomarbeit. ²Die Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsteilen entsprechend § 25 Abs. 2 zusammen.

(4) ¹Die Diplomprüfung beginnt in der Vorlesungszeit zu Beginn des vierten Fachsemesters des Hauptstudiums in der Regel mit der Ablegung der Fachprüfungen. ²Die Fachprüfungen - soweit sie nicht vorgezogen abgenommen wurden (vgl. Absatz 5) - erstrecken sich über einen Zeitraum von ca. vier Wochen. ³Daran anschließend wird das Thema der Diplomarbeit ausgegeben, so dass dessen Bearbeitung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wird.

(5) Die Fachprüfungen beziehungsweise Teile daraus gemäß §§ 21 und 25 können vor dem jeweiligen in Absatz 2 beziehungsweise Absatz 4 festgesetzten Prüfungszeitraum abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 beziehungsweise § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 erfüllt sind.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Fachprüfungen im Zeitraum gemäß Absatz 2 und 4 abgelegt werden können. ²Der Prüfungsbeginn wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber) spätestens zwei Monate vorher durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. ³Daneben kann der Prüfungsausschuss gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

(7) ¹Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher durch ortsüblichen Aushang bekannt zu geben. ²Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Hinweis auf den Aushang spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

(8) ¹Überschreitet ein Student die Frist, innerhalb der er gemäß Absatz 2 die Prüfung ablegen soll, um mehr als ein Semester und die Frist gemäß Absatz 4 um mehr als vier Semester, so gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Dabei gilt nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Die Überschreitungsfrist der Diplomprüfung verlängert sich um die für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester. ⁴Nach § 7 ange-rechnete Studienzeiten sind auf diese Frist anzurechnen. ⁵Die Fristen nach Satz 1 verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Ge-währung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(9) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnis-gründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird ein Prü-fungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. ³Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prü-fungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Erziehungswissenschaftli-chen Fakultät bestellt. ²Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. ³Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität gewählt werden (§ 5 Abs.1).

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prü-fungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ³Er erlässt ins-besondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungs-leistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schrift-form; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verse-hen. ⁵Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegen-heit zur Äußerung zu geben. ⁶Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach An-hörung der zuständigen Prüfer. ⁷(*gegenstandslos*).

(4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächli-chen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. ²Er gibt ihm gegebenenfalls An-

regungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ⁴Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) ¹Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern wird durch Aushang im Institut für Sportwissenschaft/Sportzentrum bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Erlangen-Nürnberg aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(4) Für Prüfer, Beisitzer und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomvorprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg kann nur zugelassen werden, wer

1. folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 - Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
 - Nachweis der erfolgreich abgelegten Sporteignungsprüfung nach der QualV;
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 20 erfüllt, die im Nachweis bestimmter Studienleistungen bestehen;
3. im Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist und in diesem Studiengang in mindestens zwei Semestern als Student eingeschrieben war, davon wenigstens ein Semester an der Universität Erlangen-Nürnberg;
4. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Überschreitungsrufen nach Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG noch nicht unter die Rechtsfolge des erstmaligen Nichtbestehens der Diplomvorprüfung beziehungsweise von Teilen derselben fällt.

(2) Zur Diplomprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg kann nur zugelassen werden, wer

1. folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:
 - Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
 - Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 8b StVZO,
 - Rettungsschwimmabzeichen in Silber,
 - Nachweis der erfolgreich abgelegten Sporteignungsprüfung nach der QualV;
2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft oder eine ihr gleichwertige und anerkannte sonstige Prüfung bestanden hat;
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 24 erfüllt, die im Nachweis bestimmter Studienleistungen bestehen;
4. im Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist und in diesem Studiengang in mindestens drei Semestern als Student eingeschrieben war, davon wenigstens zwei Semester an der Universität Erlangen-Nürnberg;
5. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Überschreitungsrufen nach Art. 81 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG noch nicht unter die Rechtsfolge des erstmaligen Nichtbestehens der Diplomprüfung beziehungsweise von Teilen derselben fällt.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich - unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke - beim Prüfungsamt einzureichen.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2
2. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll und die Angabe der gewünschten Prüfer, soweit dem Kandidaten ein Wahlrecht eingeräumt ist;
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;

4. gegebenenfalls ein Antrag, dass die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden soll.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen - insbesondere zu den fachlichen Zulassungsvoraussetzungen - gestatten, wenn ihre Vorlage in der zu setzenden Frist nicht möglich ist und dies hinreichend glaubhaft gemacht wird. ²Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Soweit der Kandidat die Fachprüfungen beziehungsweise Teile daraus nach §§ 21 und 25 vorzieht, braucht er bei der Meldung nur die Nachweise gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 beziehungsweise Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 vorzulegen.

(6) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt;
2. die nach Absatz 3 geforderten Unterlagen unvollständig sind;
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(7) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

(8) Der zur Prüfung zugelassene Kandidat kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum 14. Tag vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen widerrufen; § 3 Abs. 9 bleibt unberührt.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Sportwissenschaft¹⁾ an anderen Universitäten oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

¹⁾Als Diplomstudiengang Sportwissenschaft gilt nur derjenige, der der "Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft - an die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen -" (beschlossen von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz im Jahr 1992) unterliegt.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

³Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Sportwissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg entsprechen. ⁴Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine

Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Eine Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung beziehungsweise die Anrechnung von Prüfungsleistungen auf die Diplomprüfung ist zulässig, wenn die Vorschriften dieser Prüfungsordnung nicht umgangen werden, insbesondere der Grundsatz der Chancengleichheit nicht verletzt wird.

(4) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird in dem Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk "bestanden" und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 7) beigegeben.

(5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ²Der Student hat die für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in den Fällen gemäß der Absätze 2 bis 4 auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung sind:

1. die Prüfungen in den Sportarten/Sportaktivitäten (§ 9) gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3
2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) (§ 12) gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6.

(2) Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sind:

1. die Prüfungen in den Sportarten/Sportaktivitäten (§ 9) gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. A
2. die Prüfung im lehrpraktischen Handeln im Sport (§ 10) gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. B
3. die mündlichen Prüfungen (§ 11)

4. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) (§ 12) gemäß § 25 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5
5. die Diplomarbeit (§ 13).

§ 9

Prüfungen in den Sportarten/Sportaktivitäten

- (1) Die Prüfungen in den Sportarten/Sportdisziplinen bestehen aus zwei Prüfungsteilen:
 - einer praktischen und
 - einer theoretischen Prüfung;
 1. die praktische Prüfung besteht aus
 - einer Demonstration sportartspezifischer Techniken
 - einem sportpraktischen Leistungsnachweis.
 2. Die theoretische Prüfung besteht aus einem Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (spezielle Didaktik, Bewegungs- und Trainingslehre, Wettkampfwesen) durch eine Klausur mit einer Dauer von 60 Minuten oder einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von etwa 15 Minuten.
- (2) Bei der Ermittlung der Note der Prüfung in den Sportarten/Sportdisziplinen wird die Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 Nr. 1 zweifach und die Note gemäß Absatz 1 Nr. 2 einfach gewertet.
- (3) Wertungskriterien zur Bewertung der Prüfungsteile werden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn durch Aushang im Institut für Sportwissenschaft/Sportzentrum bekannt gegeben.
- (4) Jeder einzelne Prüfungsteil wird von zwei Prüfern bewertet.
- (5) Die Gewichtung der Noten der Prüfungen in den Sportarten/Sportdisziplinen ist in § 14 Abs. 3 festgelegt.

§ 10

Prüfung im lehrpraktischen Handeln

- (1) ¹In der Prüfung im lehrpraktischen Handeln soll der Kandidat nachweisen, dass er spezielle Unterrichtsthemen in den Bereichen Bewegung, Spiel und Sport für Erwachsene und Senioren eigenständig konzipieren und durchführen kann. ²Die Prüfung im lehrpraktischen Handeln besteht aus zwei Lehrproben von je 45 Minuten Dauer gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b. ³Sie wird durch zwei Prüfer abgenommen.
- (2) ¹Die Aufgabe der Lehrprobe stellen die Prüfer gemeinsam, indem sie dem Kandidaten das Thema, zu dem er die Lehrprobe erbringen soll, spätestens acht Tage vor der Prüfung mitteilen. ²Der geplante Ablauf der Lehrprobe wird vom Kandidaten schriftlich ausgearbeitet und mindestens einen Tag vor deren Beginn an die Prüfer ausgehändigt.
- (3) Die Gewichtung der Noten der Prüfungen der Lehreignung ist in § 14 Abs. 3 festgelegt.

§ 11

Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Die Kandidaten können darüber hinaus in von ihnen benannten eingegrenzten Themen (Vertiefungsgebieten) geprüft werden.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. ²Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern beziehungsweise vom Prüfer und von dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Studenten, die sich in einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und angemessen sprachlich darstellen kann.

(2) ¹Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde. ³Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, muss ein zweiter Prüfer bestellt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.

§ 13

Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Sportwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer, der ein sportwissenschaftliches Fach an der Universität Erlangen-Nürnberg vertritt, ausgegeben und betreut werden. ²Die Vergabe der Diplomarbeit durch einen anderen Hochschullehrer beziehungsweise durch eine andere prüfungsberechtigte Person (siehe § 5 Abs. 1) bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. ³Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt werden, ist die Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nötig. ⁴Dieser hat das Einverständnis des Betreuers und eine Erklärung darüber einzuholen, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. ⁵Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) ¹Der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass er am Ende des dritten Semesters des Hauptstudiums ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema der Diplomarbeit soll aus einem Bereich des Studienschwerpunktes entnommen werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ⁵Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) ¹Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ⁴Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Bei unterschiedlicher Beurteilung gilt als die Note der Diplomarbeit der Durchschnitt der Noten beider Prüfer. ⁴Hat nur ein Prüfer die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss die Note nach Anhörung eines dritten Prüfers fest.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

| | |
|------------------------------|--|
| 1,0; 1,3 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5,0 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Für die Bewertung der Prüfungsteile der Prüfungen in den Sportarten/Sportaktivitäten gelten in Abweichung von Satz 2 die in **Anlage 2** und **Anlage 3** dieser Ordnung niedergelegten Wertungstabellen und Wertungskriterien für messbare und nicht messbare Leistungen.

(2) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Leistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

²Die Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) ¹Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ²Die Note der Fachprüfung in den Sportarten/Sportaktivitäten und im lehrpraktischen Handeln nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungen in den Sportarten/Sportaktivitäten (§ 25 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) und der Lehreignung (§ 25 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b).

(4) ¹Für die Bildung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung gilt § 22, für die der Diplomprüfung gilt § 26. ²Die Gesamtnoten lauten entsprechend Absatz 2 Satz 2.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin

ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Eine vor und während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

(5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. ²Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Die Fachprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 mit wenigstens "ausreichend" bewertet sind. ²Mit wenigstens "ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholung der Fachprüfung angerechnet.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den schriftlichen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18

Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) ¹Fachprüfungen oder Teile von Fachprüfungen gemäß § 21 und § 25 Abs. 2, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. ³Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit oder der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 3 Abs. 8 Satz 5 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) ¹Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note der Diplomarbeit zu stellen ist, eine einmalige Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(4) Die Noten der Wiederholungsprüfung ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 19

Zweck der Diplomvorprüfung

(1) ¹In der Diplomvorprüfung sollen grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis des Studienganges Sportwissenschaft nachgewiesen werden. ²Sie sind die Voraussetzungen dafür, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung ist so durchzuführen, dass sie bis spätestens zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen werden kann.

(3) Der Kandidat gibt im Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung die Fächer an, in denen er - soweit Wahlmöglichkeiten bestehen - geprüft werden möchte.

§ 20

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. erfolgreich teilgenommen hat an den Einführungsveranstaltungen

- a) Einführung in das Studium der Sportwissenschaft
- b) Einführung in die EDV
- c) Einführung in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen
- d) Einführung in die soziologischen Grundlagen

2. erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen der Fächer der Sportwissenschaft und Sporttheorie

- a) Bewegungslehre und Biomechanik
- b) Organisation des Sports, Sportrecht und –verwaltung
- c) Sportdidaktik/Sportpädagogik
- d) Sportgeschichte
- e) Sportphilosophie
- f) Sportpsychologie
- g) Sportmedizin, Sportbiologie
- h) Trainingslehre

3. erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen in Methodenlehre und Statistik

4. regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen der Praxis und Theorie der Sportarten/Sportaktivitäten

a) 4 Individualsportarten

- Gerätturnen
- Gymnastik/Tanz
- Leichtathletik
- Schwimmen

b) 2 Mannschaftssportarten nach Wahl aus

- Basketball
- Fußball
- Handball
- Volleyball

c) 2 Sportarten/Sportaktivitäten nach Wahl je eine aus dem Katalog A und B der **Anlage 1**

d) 1 Sportart/Sportaktivität nach Wahl aus den Katalogen C oder D der **Anlage 1**

5. regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat an der Ausbildung in "Sport und Gesundheit"
6. erfolgreich teilgenommen hat an einem orientierenden vierwöchigen Fachpraktikum
7. regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat an einer Exkursion von maximal sieben Tagen.

(2) ¹Die unter Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Nachweise werden in der Regel durch Zwischen- und Endnachweise belegt. ²Der Zwischennachweis bescheinigt, dass an einer bestimmten Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen wurde und dass der Student für den Besuch der aufbauenden Veranstaltung geeignet ist. ³Der Endnachweis bescheinigt, dass an einer bestimmten Sportart/Sportaktivität regelmäßig und erfolgreich teilgenommen wurde, d.h. dass alle erforderlichen Zwischennachweise vorgelegen haben, und dass qualifizierte Mindestleistungen in Praxis als auch in Theorie erbracht worden sind.

⁴Qualifizierte Mindestleistungen in einer Sportart/Sportaktivität sind erbracht, wenn das arithmetische Mittel der Noten für die zu erbringenden Leistungen mindestens die Bewertung "ausreichend" ergibt.

(3) Den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme sowie nähere Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(4) Die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 genannten Nachweise werden durch Leistungen wie Präsenzaufgaben, Berichte, Klausuren, Referate oder mündliche Prüfungen erworben.

(5) Die Wiederholungsmöglichkeiten sind im Rahmen der Meldefrist für die Diplomvorprüfung nicht begrenzt.

§ 21

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen, und zwar aus einer Fachprüfung in

1. einer der vier Individualsportarten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a nach Wahl des Kandidaten
2. einer der zwei Mannschaftssportarten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b nach Wahl des Kandidaten
3. einer der drei Sportarten/Sportaktivitäten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c nach Wahl des Kandidaten
4. dem Fach Sportmedizin/Sportbiologie
5. einem der folgenden Fächer der Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten
 - Bewegungswissenschaft/Biomechanik
 - Trainingswissenschaft
6. einem der folgenden Fächer der Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten
 - Sportgeschichte
 - Sportpädagogik/Sportdidaktik
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie

(2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungen der Sportarten/Sportaktivitäten gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 setzen sich zusammen aus jeweils einer praktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung.

(3) Die Prüfungsleistungen in den Fächern der Sportwissenschaft gemäß Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 bestehen jeweils aus einer Klausur mit einer Dauer von zwei Stunden.

(4) ¹Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich an den Inhalten des Grundstudiums im jeweiligen Fach. ²Die Anforderungen der Prüfungen in den Sportarten/Sportaktivitäten sind in **Anlage 2** enthalten.

§ 22

Bildung der Gesamtnote und Diplomvorprüfungszeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gleichgewichteten Noten der Fachprüfungen gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6.

(2) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis erstellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(3) Das Zeugnis enthält
1. die Noten der Fachprüfungen und
2. die Gesamtnote.

(4) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 23

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Sportwissenschaft mit dem Studienschwerpunkt "Sport im Erwachsenen- und Seniorenalter". ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden, und das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige grundlegende Fachkönnen und Fachwissen im präventiven und rehabilitativen sowie im leistungssportlich orientierten Bereich erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung beginnt in der Vorlesungszeit zu Beginn des vierten Fachsemesters des Hauptstudiums.

(3) Der Kandidat gibt im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung die Fächer an, in denen er - soweit Wahlmöglichkeiten bestehen - schriftlich geprüft werden möchte.

§ 24

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung im Fach Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer im Hauptstudium

1. erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen in den Fächern der Sportwissenschaft

- a) Bewegungswissenschaft incl. Biomechanik
- b) Sportdidaktik/Sportpädagogik
- c) Sportmedizin
- d) Sportökonomie
- e) Sportpsychologie
- f) Sportsoziologie
- g) Trainingswissenschaft

2. erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen, die die Grundlagen des Studienschwerpunkts vermitteln

a) gerontologische, psycho-gerontologische und geriatrische Grundlagen

b) zentrale Themen des Alterns aus der Sicht der

- Bewegungswissenschaft
- Sportdidaktik
- Sportmedizin
- Sportökonomie
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Trainingswissenschaft

c) Angewandte Methodenlehre

d) Einführung in das Gesundheitswesen

e) Kommunikationspsychologische Grundlagen

3. regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen der Praxis und Theorie in den Sportarten/Sportdisziplinen des Studienschwerpunkts

a) Ausdauerbetonte Sportart/Sportaktivität (Wahlfach 1)

b) Bewegungsspiele im Erwachsenenbereich

c) Erlebnisorientierte Sportart/Sportaktivität (Wahlfach 2)

d) Gymnastik und Körperbildung

e) Misch-tänzerische Bewegungsformen

4. regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen in den rehabilitativen Interventionsmaßnahmen

a) Rehabilitation im Herz-Kreislaufbereich

b) Rehabilitation in der Neurologie

c) Rehabilitation in der Orthopädie

d) Rehabilitation im Stoffwechselbereich

e) Physikalische Therapie

5. regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat an den Lehrveranstaltungen des lehrpraktischen Handelns

6. regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat

a) am wissenschaftlichen Praktikum (Projekt)

b) an einem achtwöchigen Fachpraktikum im Berufsfeld des Studienschwerpunkts

(2) § 20 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu Abs. 1 Nrn. 2, 4, 5 und 6 werden durch Leistungen wie Präsenzaufgaben, Berichte, Klausuren, Referate oder mündliche Prüfungen erworben.

(4) Den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme regelt die Studienordnung.

§ 25

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit
2. sechs Fachprüfungen.

(2) Je eine Fachprüfung findet statt in

1. Sportmedizin
2. einem der folgenden Fächer der Sportwissenschaft, das nicht schon Gegenstand einer Fachprüfung des Vordiploms gewesen ist, nach Wahl des Kandidaten
 - Bewegungswissenschaft
 - Trainingswissenschaft
3. einem der folgenden Fächer der Sportwissenschaft, das nicht schon Gegenstand einer Fachprüfung im Vordiplom gewesen ist, nach Wahl des Kandidaten
 - Sportpsychologie
 - Sportsoziologie
 - Sportökonomie
4. Sportdidaktik/Sportpädagogik
5. Rehabilitative Interventionsmaßnahmen
6. den Sportarten/Sportaktivitäten und im lehrpraktischen Handeln des Studienschwerpunkts.

(3) Folgende Prüfungsleistungen sind in den Fachprüfungen zu erbringen:

1. in den Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 4 je eine Klausur mit einer Dauer von drei Stunden;
2. in der Fachprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 5 je eine Klausur mit einer Dauer von 45 Minuten aus den Bereichen
 - a) Rehabilitation im Herz-Kreislaufbereich
 - b) Rehabilitation in der Neurologie
 - c) Rehabilitation in der Orthopädie
 - d) Rehabilitation im Stoffwechselbereich;
3. in der Fachprüfung gemäß Absatz 2 Nr. 6
 - a) drei Prüfungen in den Sportarten/Sportaktivitäten nach § 9, davon eine im Fach musisch-tänzerische Bewegungsformen und je eine Sportart/Sportaktivität aus den Katalogen C und D der **Anlage 1**
 - b) zwei Prüfungen im lehrpraktischen Handeln gemäß § 10, davon eine aus dem Bereich Rehabilitative Interventionsmaßnahmen und eine wahlweise aus den Bereichen Freizeitsport, Leistungssport oder Präventive Interventionsmaßnahmen.

(4) ¹Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums im jeweiligen Fach. ²Die Anforderungen der Prüfungen in den stu-

dienschwerpunktbezogenen Sportarten/Sportdisziplinen sind in **Anlage 3** enthalten.

§ 26

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten und der gewichteten Note der Diplomarbeit

1. zu 25 % aus der Note der Diplomarbeit
2. zu 50 % aus dem Durchschnitt der gleichgewichteten Noten der Fachprüfungen gemäß § 25 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5
3. zu 25 % aus der Note der schwerpunktbezogenen Fachprüfung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6.

(2) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden. ³Das Zeugnis enthält

1. die Noten der Fachprüfungen
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit
3. die Gesamtnote.

⁴Es gibt ferner Auskunft über den gewählten Studienschwerpunkt und das damit verbundene Tätigkeitsfeld.

(3) Auf Antrag des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer im Zeugnis ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 27

Diplomurkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. ³Auf Antrag kann auf der Diplomurkunde der Zusatz gemäß § 1 Abs. 2 ausgewiesen werden.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache

erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 8. Februar 1994.

Anlage 1

zur Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Diplomprüfung
im Studiengang Sportwissenschaft

Kataloge der Sportarten/Sportaktivitäten gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. A

(1) Katalog A: Allgemeine Sportarten/Sportaktivitäten

1. Bewegungskünste
2. Eiskunstlauf
3. Judo; Selbstverteidigung
4. Ski alpin
5. Tanz

(2) Katalog B: Spielorientierte Sportarten/Sportaktivitäten

1. Badminton
2. Eishockey
3. Hockey
4. Tennis
5. Tischtennis

(3) Katalog C: Ausdauerorientierte Sportarten/Sportaktivitäten

1. Eisschnelllauf
2. Kanu/Kajak
3. Radsport
4. Rudern
5. Ski-Langlauf

(4) Katalog D: Erlebnisorientierte Sportarten/Sportaktivitäten

1. Golf
2. Klettern
3. Segeln
4. Snowboardfahren
5. Surfen

(5) Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen weitere Wahlfächer zugelassen werden, sofern die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der erforderlichen Lehrveranstaltungen gegeben sind und eine Mindestanzahl von Bewerbern vorliegt.

Anlage 2

zur Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft

Prüfungsanforderungen der Diplomvorprüfung in den praktischen Prüfungen aus den Sportarten/ Sportaktivitäten gemäß § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3¹⁾

¹⁾ *in Anlehnung an die Anlage A ("Prüfungsteile in den Sportpraktischen Prüfungen") und Anlage B ("Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sportwissenschaft") der "Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft - an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen -" beschlossen von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen am 18.02.1992 und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der BRD am 12. Juni 1992*

In den Sportarten/Sportaktivitäten, in der er geprüft wird, muss der Kandidat keinen Endnachweis erbringen

(1) Individualsportarten (gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1)

Eine Fachprüfung in einer der folgenden vier Individualsportarten

1. Gerätturnen

Vier Prüfungsteile; je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

a) Studenten:

- Barren

Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit drei Pflichtelementen:

Pflichtelemente:

1 Schwebekippe

2 Schwungstemme vorwärts

3 Rolle vorwärts oder rückwärts

- Boden

Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit drei Pflichtelementen:

Pflichtelemente:

1 Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts

2 Salto vorwärts oder rückwärts

3 Rolle rückwärts durch den flüchtigen Handstand oder Aufschwung zum Handstand mit halber Drehung

- Reck (sprunghoch)

Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit drei Pflichtelementen:

Pflichtelemente:

1 Kippe

2 Felgumschwung vorlings oder Riesenfelgaufschwung

3 Hocke, Grätsche oder Abgang mit höherer Schwierigkeit (z.B. Salto)

- Pferd längs gestellt (1,35)

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützsprünge (Doppelbrett zugelassen)

b) Studentinnen:

- Boden

Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit drei Pflichtelementen:

Pflichtelemente:

1 Rondat (Radwende)

2 Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts

3 Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

- Schwebebalken (1,20)

Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit drei Pflichtelementen:

Pflichtelemente:

1 Aufhocken oder Aufgrätschen

2 Sprungverbindung

3 Mindestens halbe Drehung auf einem Bein

- Stufenbarren

Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit drei Pflichtelementen

Pflichtelemente:

1 Einbeiniges Aufstemmen oder Liegehangkippe

2 Hüftumschwung vorwärts oder rückwärts

3 Grätschunterschwingung

- Pferd quer gestellt (1,20 m)

Zwei verschiedene Sprünge, davon einer aus der Gruppe der Stützsprünge (Doppelbrett oder Absprungtrampolin erlaubt)

2. Gymnastik/Tanz

Vier Prüfungsteile; zur Auswahl der Pflichtteile siehe Absatz 5 der **Anlage 2**

a) Gymnastik mit Handgerät:

- Eine Kürübung mit einem frei gewählten Handgerät nach Musik (Dauer 60 bis 90 sec.); das in der Pflichtübung verwendete Handgerät darf hier nicht gewählt werden.

- Eine Pflichtübung mit einem der Handgeräte Ball, Band, Keule, Reifen oder Seil.

b) Tanz

- Ein Pflichttanz mit mindestens zwei Grundelementen (Gehen, Laufen, Hüpfen oder Springen) und deren Variationen.

- Eine Einzel- oder Gruppengestaltung nach selbstgewählter Musik (Dauer 60 - 90 sec.). Wird eine Gruppengestaltung gewählt, so hat der zu prüfende Kandidat diese zu konzipieren und in ihr mitzuwirken.

3. Leichtathletik

Sieben Prüfungsteile

a) Drei Technikprüfungen

Demonstration von je einer Technik aus den Bereichen:

- Hürdenlauf mit Start

Gefordert wird das Überlaufen von 6 Hürden mit

| | Studenten | Studentinnen |
|--------------------------|-----------|--------------|
| Anlauf aus Startblock | 13,50 m | 13,00 m |
| Hürdenabstand mindestens | 8,60 m | 7,50 m |
| Hürdenhöhe | 0,91 m | 0,76 m |

- Sprung

Eine der nachfolgenden, nicht in der Leistungsprüfung gewählten Sprungdisziplinen:

o Hochsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Flop, Straddle) nach mindestens 7 Anlaufschritten über eine Lattenhöhe von mindestens 1,30 m bei Studenten, von mindestens 1,20 m bei Studentinnen.

o Weitsprung:

Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang- oder Schrittsprung) nach Wahl des Kandidaten nach mindestens 13 Anlaufschritten
 - Wurf- oder Stoß

Eine der nachfolgenden, nicht in der Leistung gewählten Wurf- oder Stoßdisziplinen:

o Diskuswurf (Studenten 2 kg, Studentinnen 1 kg) mit mindestens 1 1/2 Drehungen

o Kugelstoß (Studenten 7 1/4 kg, Studentinnen 4 kg); Rückenstoß oder Drehtechnik

o Speerwurf (Studenten 800 g, Studentinnen 600 g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt

b) Vier Leistungsprüfungen

Je eine Leistung aus den Bereichen:

- 100-m-, 200-m- oder 400-m-Lauf nach Wahl des Kandidaten

- 3000-m- oder 5000-m-Lauf nach Wahl des Kandidaten

- Hochsprung oder Weitsprung nach Wahl des Kandidaten

- Kugelstoß oder Speerwurf oder Diskuswurf nach Wahl des Kandidaten

Wertungstabellen:

(Werte elektronisch gemessen; Malus für Handstopfung 0,2 sec)

| Sportart | Note | Leistung Studenten | Note | Leistung Studentinnen |
|----------------|------|-------------------------|------|-------------------------|
| 100-m-Lauf | 1 | bis 11,6 (sek) | 1 | bis 13,0 (sek) |
| | 2 | 11,7 - 12,0 (sek) | 2 | 13,1 - 13,5 (sek) |
| | 3 | 12,1 - 12,4 (sek) | 3 | 13,6 - 14,0 (sek) |
| | 4 | 12,50 - 13,00 (sek) | 4 | 14,1 - 14,7 (sek) |
| | 5 | ab 13,01 (sek) | 5 | ab 14,8 (sek) |
| 200-m-Lauf (s) | 1 | bis 24,0 (sek) | 1 | bis 27,5 (sek) |
| | 2 | 24,1 - 24,9 (sek) | 2 | 27,6 - 28,4 (sek) |
| | 3 | 25,0 - 25,9 (sek) | 3 | 28,5 - 29,8 (sek) |
| | 4 | 26,0 - 27,1 (sek) | 4 | 29,9 - 31,5 (sek) |
| | 5 | ab 27,2 (sek) | 5 | ab 31,6 (sek) |
| 400-m-Lauf (s) | 1 | bis 54,0 (sek) | 1 | bis 62,0 (sek) |
| | 2 | 54,1 - 55,8 (sek) | 2 | 62,1 - 64,5 (sek) |
| | 3 | 55,9 - 58,0 (sek) | 3 | 64,6 - 68,1 (sek) |
| | 4 | 58,1 - 61,0 (sek) | 4 | 68,2 - 73,0 (sek) |
| | 5 | ab 61,1 (sek) | 5 | ab 73,1 (sek) |
| 3000-m-Lauf | 1 | bis 9:45,0 (min) | 1 | bis 11:15,0 (min) |
| | 2 | 9:45,1 - 10:20,0 (min) | 2 | 11:15,1 - 11:55,0 (min) |
| | 3 | 10:20,1 - 11:00,0 (min) | 3 | 11:55,1 - 12:40,0 (min) |
| | 4 | 11:00,0 - 11:45,0 (min) | 4 | 12:40,1 - 13:30,0 (min) |
| | 5 | ab 11:45,1 (min) | 5 | ab 13:30,1 (min) |
| 5000-m-Lauf | 1 | bis 17:30,0 (min) | 1 | bis 20:00,0 (min) |
| | 2 | 17:30,1 - 19:10,0 (min) | 2 | 20:00,1 - 21:50,0 (min) |
| | 3 | 19:10,1 - 21:00,0 (min) | 3 | 21:50,1 - 23:50,0 (min) |
| | 4 | 21:00,1 - 23:00,0 (min) | 4 | 23:50,1 - 26:00,0 (min) |
| | 5 | ab 23:00,1 (min) | 5 | ab 26:00,1 (min) |

| | | | | |
|---|---|-------------------|---|-------------------|
| Weitsprung | 1 | ab 6,30 (m) | 1 | ab 5,00 (m) |
| | 2 | 6,29 - 5,95 (m) | 2 | 4,99 - 4,75 (m) |
| | 3 | 5,94 - 5,55 (m) | 3 | 4,74 - 4,40 (m) |
| | 4 | 5,54 - 5,10 (m) | 4 | 4,39 - 4,00 (m) |
| | 5 | unter 5,10 (m) | 5 | unter 4,00 (m) |
| Hochsprung | 1 | ab 1,75 (m) | 1 | ab 1,50 (m) |
| | 2 | 1,74 - 1,67 (m) | 2 | 1,49 - 1,42 (m) |
| | 3 | 1,66 - 1,58 (m) | 3 | 1,41 - 1,33 (m) |
| | 4 | 1,57 - 1,48 (m) | 4 | 1,32 - 1,23 (m) |
| | 5 | unter 1,48 (m) | 5 | unter 1,23 (m) |
| Kugelstoß M = 7,25 kg F = 4,00 kg | 1 | ab 11,10 (m) | 1 | ab 10,00 (m) |
| | 2 | 11,09 - 10,40 (m) | 2 | 9,99 - 9,25 (m) |
| | 3 | 10,39 - 9,60 (m) | 3 | 9,24 - 8,40 (m) |
| | 4 | 9,59 - 8,60 (m) | 4 | 8,39 - 7,45 (m) |
| | 5 | unter 8,60 (m) | 5 | unter 7,45 (m) |
| Speerwurf M = 800 g F = 600 g | 1 | ab 48,00 (m) | 1 | ab 33,00 (m) |
| | 2 | 47,99 - 41,50 (m) | 2 | 32,99 - 30,00 (m) |
| | 3 | 41,49 - 34,50 (m) | 3 | 29,99 - 26,00 (m) |
| | 4 | 34,49 - 27,00 (m) | 4 | 25,99 - 21,00 (m) |
| | 5 | unter 27,00 (m) | 5 | unter 21,00 (m) |
| Diskuswurf M = 2 kg F = 1 kg | 1 | ab 34,00 (m) | 1 | ab 31,00 (m) |
| | 2 | 33,99 - 30,50 (m) | 2 | 30,99 - 28,00 (m) |
| | 3 | 30,49 - 26,50 (m) | 3 | 27,99 - 24,50 (m) |
| | 4 | 26,49 - 22,00 (m) | 4 | 24,49 - 20,50 (m) |
| | 5 | unter 22,00 (m) | 5 | unter 20,50 (m) |

4. Schwimmen

Vier Prüfungsteile

a) Zwei Technikprüfungen:

Demonstration der Technik von zwei der vier international zugelassenen Schwimmmarten über 50 m einschließlich Start und Wende nach Wahl des Kandidaten.

Die unter Buchst. b gewählte Schwimmmart darf unter Buchst. a nicht erneut herangezogen werden.

b) Zwei Leistungsprüfungen:

100-m-Schwimmen auf Zeit in zwei der vier international zugelassenen Schwimmmarten nach Wahl des Kandidaten.

Die unter Buchst. a gewählte Schwimmmart darf unter Buchst. b nicht erneut herangezogen werden.

Wertungstabellen:

| Sportart | Note | Leistung Studenten | Note | Leistung Studentinnen |
|-------------------|------|-----------------------|------|-----------------------|
| 100-m-Brust | 1 | bis 1:24,0 (min) | 1 | bis 1:33,0 (min) |
| | 2 | 1:24,1 - 1:30,0 (min) | 2 | 1:33,1 - 1:39,0 (min) |
| | 3 | 1:30,1 - 1:37,0 (min) | 3 | 1:39,1 - 1:46,0 (min) |
| | 4 | 1:37,1 - 1:45,0 (min) | 4 | 1:46,1 - 1:54,0 (min) |
| | 5 | ab 1:45,1 (min) | 5 | ab 1:54,1 (min) |
| 100-m-Brustkraul | 1 | bis 1:09,0 (min) | 1 | bis 1:17,0 (min) |
| | 2 | 1:09,1 - 1:15,0 (min) | 2 | 1:17,1 - 1:23,0 (min) |
| | 3 | 1:15,1 - 1:22,0 (min) | 3 | 1:23,1 - 1:30,0 (min) |
| | 4 | 1:22,1 - 1:30,0 (min) | 4 | 1:30,1 - 1:38,0 (min) |
| | 5 | ab 1:30,1 (min) | 5 | ab 1:38,1 (min) |
| 100-m-Delphin | 1 | bis 1:20,0 (min) | 1 | bis 1:30,0 (min) |
| | 2 | 1:20,1 - 1:26,0 (min) | 2 | 1:30,1 - 1:36,0 (min) |
| | 3 | 1:26,1 - 1:33,0 (min) | 3 | 1:36,1 - 1:43,0 (min) |
| | 4 | 1:33,1 - 1:41,0 (min) | 4 | 1:43,1 - 1:51,0 (min) |
| | 5 | ab 1:41,1 (min) | 5 | ab 1:51,1 (min) |
| 100-m-Rückenkraul | 1 | bis 1:20,0 (min) | 1 | bis 1:30,0 (min) |
| | 2 | 1:20,1 - 1:26,0 (min) | 2 | 1:30,1 - 1:36,0 (min) |
| | 3 | 1:26,1 - 1:33,0 (min) | 3 | 1:36,1 - 1:43,0 (min) |
| | 4 | 1:33,1 - 1:41,0 (min) | 4 | 1:43,1 - 1:51,0 (min) |
| | 5 | ab 1:41,1 (min) | 5 | ab 1:51,1 (min) |

(2) **Mannschaftssportarten** (gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2)

Eine Fachprüfung, bestehend aus einer Technik- und einer Leistungsprüfung, in einer der nachfolgenden vier Mannschaftssportarten:

1. Basketball, Handball und Volleyball

a) Technikprüfung:

Demonstration von zwei spielspezifischen Komplexübungen

b) Leistungsprüfung:

Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten

2. Fußball

a) Technikprüfung:

Demonstration von zwei spielspezifischen Komplexübungen

b) Leistungsprüfung:

Spiel von mindestens 2 x 30 Minuten

Zur Auswahl der Komplexübungen siehe Absatz 5 der **Anlage 2**.

(3) **Sportarten/Sportaktivitäten** (gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3)

Eine Fachprüfung, bestehend aus einer Technik- und einer Leistungsprüfung, in einer der allgemeinen oder spielorientierten Sportarten/Sportaktivitäten aus den Katalogen A und B der **Anlage 1**

1. Bewegungskünste

Vier Prüfungsteile aus nachfolgenden Bereichen:

a) Zirkuskünste

Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in jedem der drei Bereiche:

- Akrobatik
- Einradfahren und
- Jonglieren

b) Bewegungstheater/Pantomime

Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung.

Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig; hier besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, dass bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken.

2. Eiskunstlauf

a) Technikprüfung:

Demonstration von zwei Pflichtfiguren

b) Leistungsprüfung:

Kürlauf von maximal 1 ½ Minuten Dauer

3. Judo, Selbstverteidigung

a) Technikprüfung:

Demonstration von Griffen, Hebeln und Würfen (zwei Aufgaben)

b) Leistungsprüfung:

Kampf von 3 Minuten Dauer

4. Ski alpin

a) Technikprüfung:

Zwei selbstgewählte Aufgabenstellungen aus drei von den Prüfern vorgegebenen Techniken

b) Leistungsprüfung:

Freies geländeangepasstes Fahren mit Alpinski (gegebenenfalls auf mehreren Teilstrecken)

5. Tanz

4 Prüfungsteile:

Individuelle Leistung in je einer Einzel- oder Gruppengestaltung in jedem der Tanzbereiche

- Ethnischer Tanz,
- Folkloretanz,
- Gesellschaftstanz und
- Künstlerischer Tanz.

Die Dauer der Einzelleistung beträgt 1 bis 1 ½ Minuten, die Dauer der Gruppengestaltung 2 bis 4 Minuten. Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig; hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, dass bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Diplom- oder Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken.

Zur Auswahl der Pflichtteile und Technikformen siehe Absatz 5 der **Anlage 2**

6. Badminton

a) Technikprüfung:

Demonstration von zwei Komplexübungen

b) Leistungsprüfung:

Einzelspiel von ca. 15 Minuten

7. Eishockey

a) Technikprüfung:

Demonstration von zwei Komplexübungen

b) Leistungsprüfung:

Spiel von 3 x 10 Minuten

8. Hockey

a) Technikprüfung:

Demonstration von zwei Komplexübungen

b) Leistungsprüfung:

Spiel von 2 x 20 Minuten,

9. Tennis und Tischtennis

a) Technikprüfung:

Demonstration von zwei Komplexübungen

b) Leistungsprüfung:

Einzelspiel von ca. 15 Minuten

Zur Auswahl der Komplexübungen siehe Absatz 5 der **Anlage 2**.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden von der für die Durchführung des Diplomstudiengangs Sportwissenschaft zuständigen Einrichtung der Universität festgelegt. Die Prüfer sind berechtigt, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Anlage 3

Prüfungsanforderungen der Diplomprüfung in den praktischen Prüfungen aus den Sportarten/Sportdisziplinen gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a

(1) **Musisch-tänzerische Bewegungsformen**

Demonstration: Eine Einzel- oder Gruppengestaltung nach selbstgewählter Musik (Dauer der Einzelgestaltung: 60 bis 90 Sekunden; Dauer der Gruppengestaltung: zwei bis drei Minuten). Wird eine Gruppengestaltung gewählt, so hat der zu prüfende Kandidat diese zu konzipieren und in ihr mitzuwirken.

Leistung: Ein Pflichttanz mit mindestens zwei Grundelementen (Gehen, Laufen, Hüpfen oder Springen und deren Variationen)

(2) **Ausdauerorientierte Sportaktivitäten/Sportarten**

1. Eisschnelllauf

Demonstration: Start- und Lauftechnik

Leistung: Lauf nach Zeit über eine der folgenden Strecken nach Wahl des Prüfungskandidaten:

Studenten: 500 m, 1.000 m, 1.500 m, 3.000 m

Studentinnen: 500 m, 1.000 m, 1.500 m

Wertungstabelle Eisschnelllauf Studenten

| Note | 500 m | 1.000 m | 1.500 m | 3.000 m |
|------|-------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 1,0 | bis 51,00 | bis 1:45,00 | bis 2:41,00 | bis 5:41,00 |
| 1,3 | 51,01-51,60 | 1:45,01-1:46,20 | 2:44,01-2:42,80 | 5:41,01-5:44,60 |
| 1,7 | 51,61-52,40 | 1:46,21-1:47,80 | 2:42,81-2:45,20 | 5:44,61-5:49,40 |
| 2,0 | 52,41-53,00 | 1:47,81-1:49,00 | 2:45,21-2:47,00 | 5:49,41-5:53,00 |
| 2,3 | 53,01-53,60 | 1:49,01-1:50,20 | 2:47,01-2:48,80 | 5:53,01-5:56,60 |
| 2,7 | 53,61-54,40 | 1:50,21-1:52,80 | 2:48,81-2:51,20 | 5:56,01-6:01,40 |
| 3,0 | 54,41-55,00 | 1:52,81-1:53,00 | 2:51,21-2:53,00 | 6:01,41-6:05,00 |
| 3,3 | 55,01-55,60 | 1:53,01-1:54,20 | 2:53,01-2:54,80 | 6:05,01-6:08,60 |
| 3,7 | 55,61-56,40 | 1:54,21-1:55,80 | 2:54,81-2:57,20 | 6:08,61-6:13,60 |
| 4,0 | 56,41-57,00 | 1:55,81-1:57,00 | 2:57,21-2:59,00 | 6:13,61-6:18,00 |
| 5,0 | ab 57,01 | ab 1:57,01 | ab 2:59,01 | ab 6:18,01 |

Wertungstabelle Eisschnelllauf Studentinnen

| Note | 500 m | 1.000 m | 1.500 m |
|------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 1,0 | bis 1:01,00 | bis 2:08,00 | bis 3:19,00 |
| 1,3 | 1:01,01-1:01,60 | 2:08,01-2:09,20 | 3:19,01-3:20,80 |
| 1,7 | 1:01,61-1:02,40 | 2:09,21-2:10,80 | 3:20,81-3:23,20 |
| 2,0 | 1:02,41-1:03,00 | 2:10,81-2:12,00 | 3:23,21-3:25,00 |
| 2,3 | 1:03,01-1:03,60 | 2:12,01-2:13,20 | 3:25,01-3:26,80 |
| 2,7 | 1:03,61-1:04,40 | 2:13,21-2:14,80 | 3:26,81-3:29,20 |
| 3,0 | 1:04,41-1:05,00 | 2:14,81-2:16,00 | 3:29,21-3:31,00 |
| 3,3 | 1:05,01-1:05,60 | 2:16,01-2:17,20 | 3:31,01-3:32,80 |
| 3,7 | 1:05,61-1:06,40 | 2:17,21-2:18,80 | 3:32,81-3:35,20 |
| 4,0 | 1:06,41-1:07,00 | 2:18,81-2:20,00 | 3:35,21-3:37,00 |
| 5,0 | ab 1:07,01 | ab 2:20,01 | ab 3:37,01 |

2. Kanu/Kajak

Demonstration: Paddel- und Steuertechnik im Kajak-Einer einschließlich Ab- und Anlegen über ca. 300 m

Leistung: Ausführung von Bootsmanövern im Kajak-Einer auf einer Flussstrecke von ca. 300 m (Schwierigkeitsgrad bis WW III).
Zur Auswahl der Flussstrecke und der Manöver siehe Absatz 4 der **Anlage 3**

3. Radsport

Demonstration: Befahren eines Kriteriums mit dem Rennrad und eines Geschicklichkeitsparcours mit dem Mountainbike

Leistung: Zeitfahren über 4.000 m
Zur Auswahl der Fahrstrecke und Festlegung der Wertungstabelle siehe Absatz 4 der **Anlage 3**

4. Rudern

Demonstration: Ruder- und Steuertechnik im Einer einschließlich Ab- und Anlegen

Leistung: Zeitfahren im Renn-Einer über eine Strecke von 1.000 m

Wertungstabelle Rudern Studenten

| Note | 1.000 m |
|------|-------------------|
| 1,0 | bis 4:20,00 |
| 1,3 | 4:20,01 - 4:23,00 |
| 1,7 | 4:23,01 - 4:27,00 |
| 2,0 | 4:27,01 - 4:30,00 |
| 2,3 | 4:30,01 - 4:33,00 |
| 2,7 | 4:33,01 - 4:37,00 |
| 3,0 | 4:37,01 - 4:40,00 |
| 3,3 | 4:40,01 - 4:43,00 |
| 3,7 | 4:43,01 - 4:47,00 |
| 4,0 | 4:47,01 - 4:50,00 |
| 5,0 | ab 4:50,01 |

Wertungstabelle Rudern Studentinnen

| Note | 1.000 m |
|------|-------------------|
| 1,0 | bis 5:00,00 |
| 1,3 | 5:00,01 - 5:03,00 |
| 1,7 | 5:03,01 - 5:07,00 |
| 2,0 | 5:07,01 - 5:10,00 |
| 2,3 | 5:10,01 - 5:13,00 |
| 2,7 | 5:13,01 - 5:17,00 |
| 3,0 | 5:17,01 - 5:20,00 |
| 3,3 | 5:20,01 - 5:23,00 |
| 3,7 | 5:23,01 - 5:27,00 |
| 4,0 | 5:27,01 - 5:30,00 |
| 5,0 | ab 5:30,01 |

5. Skilanglauf

Demonstration: Zwei komplexe Lauftechniken im Gelände
5.000 m nach Zeit

Leistung: Zur Auswahl der Laufstrecke und Festlegung der Wertungstabelle siehe Absatz 4 der **Anlage 3**

(3) Erlebnisorientierte Sportaktivitäten/Sportarten

1. Golf

Demonstration: Zwei komplexe Schlagtechniken

Leistung: 1 Durchgang auf einer 9-Loch-Platzanlage mit folgenden Schlägen:

| | |
|-----|------------------------|
| 1,0 | 45 Schläge und weniger |
| 1,3 | 46 Schläge |
| 1,7 | 47 Schläge |
| 2,0 | 48 Schläge |
| 2,3 | 49 Schläge |
| 2,7 | 50 Schläge |
| 3,0 | 51 Schläge |
| 3,3 | 52 Schläge |
| 3,7 | 53 Schläge |
| 4,0 | 54 Schläge |
| 5,0 | 55 Schläge und mehr |

2. Klettern

Demonstration: Zwei Technikformen. Demonstriert werden je eine Aufgabe aus dem Bereich Sicherungstechnik und dem Bereich Klettertechnik

Leistung: Sturzfrees Durchsteigen einer Kletterroute. Der bewältigte Schwierigkeitsgrad definiert die Note. Der Prüfling wählt seine Kletterroute (Schwierigkeitsgrad) aus.

3. Segeln

Demonstration: Zwei komplexe Bootsmanöver

Leistung: Zielorientiertes Befahren eines olympischen Dreieckskurses oder vollständiges Absegeln eines ausgedehnten Kreises bei mindestens zwei Bft Wind. Die Leistung in der Rolle des Vorschoters und das verkehrsgerechte Verhalten fließen in die Bewertung ein.

4. Snowboard

Demonstration: Zwei selbstgewählte Aufgabenstellungen aus drei vorgegebenen Techniken

Leistung: Freies geländeangepasstes Fahren auf mehreren Teilstrecken. Zur Auswahl der Fahrstrecke siehe Absatz 4 der **Anlage 3**

5. Surfen

Demonstration: Zwei komplexe Techniken

Leistung: Freies Fahren auf verschiedenen Kursen
Zur Auswahl der Fahrstrecke siehe Absatz 4 der **Anlage 3**

(4) Die Prüfungsaufgaben werden von der für die Durchführung des Diplomstudiengangs Sportwissenschaft zuständigen Einrichtung der Universität festgelegt.